



Allgemeine Geschäftsbedingungen

OHRNDORF KOMMUNIKATION GMBH
Ferndorfer Straße 55
57223 Kreuztal

1. Geltungsbereich

1.1 Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit der Ohrndorf Kommunikation GmbH, nachfolgend Agentur genannt, die diese auf den Gebieten der Marketing- und Kommunikationsberatung und -Planung, der Gestaltung von Print- und Digitalmedien sowie der Vermittlung von Werbemitteln, Events und Geschäftsreisen für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt.

1.2 Die Lieferung, Leistung und Angebote der Agentur erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Agentur sie schriftlich bestätigt.

2. Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Agentur. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die Agentur 30 Kalendertage gebunden.

3. Präsentation

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel der weiteren Auftragserteilung mit dem Werbetreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des weiteren Auftrags auf die Agenturvergütung angerechnet. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Berechnung eines Präsentationshonorars bis zur vollumfänglichen Bezahlung derselben bei der Agentur.

4. Aufträge

Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu den für den Werbungtreibenden günstigsten tariflichen Bedingungen, soweit letztere der Agentur bekannt sind.

5. Software

Die Agentur weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungsfällen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Das Gleiche gilt für die Lauffähigkeit und Funktion von Internetseiten, Browser und Serversystemen und die Interaktion mit anderen Programmen. Gegenstand des Vertrages ist darum nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und den Systemvoraussetzungen grundsätzlich brauchbar ist.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

6.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Agentur die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei den Lieferanten der Agentur oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die Agentur auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Agentur, die Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag durch die Agentur oder den Auftraggeber, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

6.4 Auf die genannten Umstände kann sich die Agentur nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

6.5 Sofern die Agentur die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Agentur.

7. Erfüllungshilfen

Die Agentur ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber dritter Personen zu bedienen.

8. Geheimhaltungspflicht

Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zu einer gleichen Verhaltensweise. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

9. Urheber- und Nutzungsrechte

9.1 Alle gelieferten Arbeiten unterliegen dem Werkvertragsrecht und dem Urheberrechtsgesetz.

9.2 Ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur dürfen die Entwürfe und Druckvorlagen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Diese Regelung gilt auch dann wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Jede Nachahmung - auch Teile des Werkes - ist nicht gestattet. Die Agentur ist berechtigt beim Verstoß gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung zu verlangen.

9.3 Alle mit den gelieferten Arbeiten der Agentur zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Agentur überträgt diese im Rahmen des Vertragszweckes auf den Auftraggeber. Je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumlich, zeitlich und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei der Beendigung des Vertrags noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffenen Abmachungen bei der Agentur.

9.4 An den gelieferten Arbeiten werden nur die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, nicht jedoch die Eigentumsrechte übertragen. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet zu prüfen, ob durch die gelieferte Arbeit Rechte Dritter Personen verletzt werden. Wird trotz Verletzung der Rechte Dritter die gelieferte Arbeit von dem Auftraggeber verwendet und werden durch den Dritten gegen den Auftraggeber Ansprüche geltend gemacht, so stehen aufgrund dieser Tatsachen dem Auftraggeber gegen die Agentur keine Ansprüche, etwa Schadenersatzansprüche, zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Agentur von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

10. Honorar

10.1 Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Leistungen und Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

10.2 Skizzen, Entwürfe, Proofs, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorleistungen, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden in Rechnung gestellt.

11. Zahlung

Rechnungen der Agentur sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Von dieser Regelung abweichende Zahlungskonditionen bedürfen der Schriftform und werden auf den Rechnungen eindeutig ausgewiesen.

Bei einem Auftragswert über Euro 5.000 behält sich die Agentur vor, 1/3 der Auftragssumme nach Auftragserteilung und 2/3 der Auftragssumme nach Auslieferung in Rechnung zu stellen. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Agentur ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort zur Zahlung fällig.

12. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

13. Haftung

13.1 Die Agentur haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und die Eintragungsfähigkeit der Daten.

13.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung bzw. Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen, Druckvorlagen oder Internetseiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

13.3 Soweit die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Anspruch nimmt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

13.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in Ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Agentur, stellt er sie von der Haftung frei.

13.4 Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Agentur als auch gegen deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Werbeagentur und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

14.3 Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Ohrndorf Kommunikation GmbH, 57223 Kreuztal